

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

### zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach - BGS - vom 07.12.2000 in der Fassung des XXIII. Nachtrags vom 07.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 06.12.2021 den folgenden XXIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000 beschlossen:

#### § 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW von der Stadt zu tragen ist.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).
- (4) Die Stadt überträgt die Aufgaben dieser Satzung auf die Stadtwerke Gummersbach.

#### § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (1a) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der zulässigen Ausnutzbarkeit, abgestellt auf die Anzahl der Geschosse, mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.
- (2) Der Vomhundertsatz nach Abs. 1 beträgt im einzelnen:
- |                                                                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 100 v. H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:                                                                                  | 125 v. H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:                                                                                  | 150 v. H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:                                                                        | 160 v. H. |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:                                                                      | 170 v. H. |
- (3) 1. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen aus, so gilt als Vollgeschosszahl
- a) in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet oder abgerundet werden,

- b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet oder abgerundet werden.
2. Untergeschosse, z. B. Tiefgaragen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung NRW sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
  3. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
  4. Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
  5. Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, gelten folgende Regelungen:
- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - c) Grundstücksflächen, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
  - d) Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 2 genannten Vornormsätze um je 30 %-Punkte erhöht. Dies gilt auch bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, bzw. eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird (z. B. Freiberufe, Praxen u. ä.), sowie bei unbebauten Grundstücken, für die eine derartige Nutzung zulässig ist.
- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
    - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage, an der das Grundstück liegt, bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;

- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

Die wegemäßige Verbindung bleibt bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziff. 1. und 2. ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

- (7) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.

#### § 4 Beitragssatz

- (1) Für einen Anschluss, bei dem sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können (Vollanschluss) beträgt der Anschlussbeitrag je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche 5,67 €.
- (2) Soweit für das Grundstück wegen der Existenz oder Möglichkeit zum Nehmen eines Teilanschlusses bereits eine Anschlussgebühr oder Anschlussbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag für einen Vollanschluss um die Hälfte.

Teilanschlüsse in diesem Sinne sind Anschlüsse, bei denen nur Schmutzwasser oder nur Niederschlagswasser eingeleitet werden konnte oder bei denen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung (Grundstückskläreinrichtung) der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wurde, da der öffentliche Abwasserkanal in einen Vorfluter einmündete.

- (3) Für einen Anschluss, bei dem nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf, beträgt der Anschlussbeitrag 30 % des Beitragssatzes für einen Vollanschluss gemäß Abs. 1.
- (4) Für einen Anschluss, bei dem nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf, beträgt der Anschlussbeitrag 70 % des Beitragssatzes für einen Vollanschluss gemäß Abs. 1.
- (5) Ergibt sich aufgrund einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage für ein Grundstück, für das nach dieser Satzung lediglich ein Beitrag in Höhe des in Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 genannten Beitragssatzes entstanden ist, später einmal die Möglichkeit eines Vollanschlusses, so wird der betreffende Prozentsatz bis zur Höhe des Beitragssatzes für einen Vollanschluss gemäß Abs. 1 nacherhoben.

#### § 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung eines Beitrages für die in § 4 Abs. 1 genannten Vollanschlüsse entsteht für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung weder mit einem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind noch mit

einem solchen Anschluss angeschlossen werden können, sobald das Grundstück mit einem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung eines Beitrages für die in § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Teilanschlüsse entsteht für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht mit dem betreffenden Teilanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, sobald das Grundstück mit einem solchen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Wird ein Grundstück nach dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, obwohl die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vorliegen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Stadt.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 7 entsteht die Beitragspflicht hinsichtlich der Grundstücksfläche, um die ein bereits beitragspflichtiges Grundstück zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit vergrößert wurde, im Zeitpunkt der Vereinigung der Grundstücke.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

## § 7

### Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht der fristgerechten Zahlung.

## § 8

### Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Beseitigung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Abwassergebühren werden erhoben für
  - a) Grundstücke, von denen Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden,
    1. als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser ohne Vorklärung auf dem Grundstück,

2. als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser nach Vorklärung auf dem Grundstück
  3. als Niederschlagswassergebühren für die unmittelbare oder mittelbare Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser,
- b) die Beseitigung des Klärschlammes (das Abfahren und die Behandlung) aus Grundstückskleinkläranlagen für Grundstücke, von denen ohne Inanspruchnahme städtischer Abwasseranlagen vorgeklärte Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden,
  - c) die Beseitigung des Klärschlammes (das Abfahren und die Behandlung) aus Grundstückskleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, für Grundstücke, von denen ohne Inanspruchnahme städtischer Abwasseranlagen vorgeklärte Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden,
  - d) die Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Inhaltes,
  - e) die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Wasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 9 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§11).

§ 10  
Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt oder von Kleineinleitern nach § 8 Abs. 2 b und c unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt oder versickert wird beziehungsweise in abflusslosen Gruben gesammelt wird (§ 8 Abs. 2 d). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 6).  
Als Schmutzwassermenge nach § 8 Abs. 2 e gilt das durch einen Mengemesser ermittelte dem öffentlichen Abwassernetz zugeführte Abwasser.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 10 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (bei Wohngrundstücken unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet sowie der zum 30.06. des Veranlagungsjahres gemeldeten Personenzahl, ansonsten auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Bemessungszeitraum die zugrunde zu legende Frischwassermenge geschätzt. Bei nur Wohnzwecken dienenden Grundstücken wird dabei eine Jahresabwassermenge von 45 m<sup>3</sup> je Person zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der

Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig, und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen kann über einen Wasserzähler (Zwischenzähler) oder eine Abwasser-Messeinrichtung nur dann erfolgen, wenn die Stadt sich mit dem Einbau an der betreffenden Stelle einverstanden erklärt hat.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Die Schmutzwassergebühren werden von den Stadtwerken Gummersbach berechnet und eingezogen. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit Abgaben für die Stadtwerke verbunden sein kann. Die Durchführung des Rechtsmittel- und Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der Stadt.
- (8) Die Stadtwerke erheben am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) auf die entstehenden Schmutzwassergebühren. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Vorjahresverbrauch oder an den Schätzungen nach Absatz 5 Satz 2. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt, soweit sie nicht geschätzt werden, nach Ablesung des Wasserzählers durch Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauchs im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (9) Bemessungszeitraum ist die Ableseperiode für den Frischwasserverbrauch.



(10) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

1. für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 a) Ziff. 1.	
a) allgemein	3,65 €
b) für Mitglieder eines Wasserverbandes	2,00 €
2. für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 a) Ziff. 2.	2,40 €
3. für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 b)	2,00 €
4. für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 c)	1,65 €
5. für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 d)	1,60 €
6. für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 e)	0,65 €.

## § 11

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei Straßenbaulastträgern (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) wird die Gebühr nach der Quadratmeterzahl der Straßenfläche berechnet.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten alle Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich Dachvorsprünge und Überdachungen (z. B. Carports). Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur mit 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt, sofern der Stadt für diese Flächen nicht in einem anerkannten grundstücksbezogenen Verfahren ein geringerer Grad der Abflusswirksamkeit nachgewiesen wird.
- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen (z. B. Hofflächen, Zugänge, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Privatstraßen und -wege, Lagerplätze, Terrassen), soweit sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster, Ökopflaster oder ähnlich befestigte Flächen werden nur mit 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt, sofern der Stadt für diese Flächen nicht in einem anerkannten grundstücksbezogenen Verfahren ein geringerer Grad der Abflusswirksamkeit nachgewiesen wird.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadtwerke einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbauten) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtwerke die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Soweit der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder mit unzutreffenden Angaben nachkommt oder für ein Grundstück keine geeigneten Angaben (Unterlagen) vorliegen, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche von den Stadtwerken geschätzt.

- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 4 entsprechend, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung der Stadt bedarf.
- (6) Für die Niederschlagswassergebühr gelten § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 und 4 entsprechend.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche.  
Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,10 €. Bei Straßenbaulastträgern (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter Straßenfläche 1,15 €.

## § 12

### Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt
  - a) für die Schmutzwassergebühr und für die Niederschlagswassergebühr jeweils mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
  - b) für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 b, c, d und e bei einer Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung, der abflusslosen Grube bzw. der entsprechenden Anlagen.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche gemäß § 11 Abs. 5 wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist. Unterlässt der Gebührenpflichtige nach Vergrößerung der Fläche die erforderliche Änderungsanzeige, wird die veränderte Größe rückwirkend auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung berücksichtigt.  
  
Beträgt die veränderte Größe höchstens 25 m<sup>2</sup> bzw. übersteigen die im Laufe eines Kalenderjahres veränderten Größen nicht insgesamt dieses Maß, wird diese Größenänderung erst mit dem 1. Tag des darauffolgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Überschreiten mehrere nicht berücksichtigte Größenänderungen der bebauten und/oder befestigten Flächen das Maß von 25 m<sup>2</sup>, werden sie insgesamt erst ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die letzte Änderungsanzeige den Stadtwerken zugegangen ist.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage beziehungsweise mit der Außerbetriebsetzung der Grundstückskläreinrichtung oder abflusslosen Grube. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 13  
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) im Falle des § 8 Abs. 2 e derjenige, der die Anlage zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen betreibt oder betrieben hat.
- d) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 14  
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Abwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(1a) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt bei dem Ablesen der Zähler der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht der fristgerechten Zahlung.

§ 15  
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der tatsächliche Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Grundstücksanschlussleitung ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

(3) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 16  
Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17  
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil verpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 18  
Kostenvorschuss

Die Stadt kann von den Ersatzpflichtigen nach § 17 kurz vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 19  
Fälligkeit des Ersatzanspruches

Vorschuss und Ersatzanspruch werden einen Monat nach Bekanntgabe des betreffenden Heranziehungsbescheides fällig.

§ 19a  
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatz entsprechend.

§ 20  
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG NRW.

§ 21  
Euro-Umrechnung

Ab Inkrafttreten dieser Satzung können Schulden aus Beiträgen, Abwassergebühren oder Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlussleitungen in Euro (€) zu dem gültigen Umrechnungskurs beglichen werden.

Die Umrechnung erfolgt dergestalt, dass der geschuldete Endbetrag in DM durch den Umrechnungskurs DM/Euro dividiert und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet wird. Es wird abgerundet, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf ist, bzw. aufgerundet, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma größer oder gleich fünf ist.

§ 22  
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO NRW) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 23  
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des XXIII. Nachtrages tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000 in der Fassung des XXII. Nachtrages vom 03.11.2020 außer Kraft.